


VERSORGUNGSWERK!

 Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

ELTERNGELD – alle Informationen im Überblick

Wer erhält Elterngeld?

Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter von Kindern,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- die entweder gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Der Elterngeldbezug ist nicht davon abhängig, ob der beantragende Elternteil vor der Geburt gearbeitet hat. Anspruchsberechtigt sind auch angestellte und selbständige Zahnärztinnen und Zahnärzte. Wer mehr als 32 Wochenstunden pro Woche arbeitet, gilt als erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Welche Varianten von Elterngeld gibt es?

Elterngeld gibt es in den Varianten

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Diese Varianten können miteinander kombiniert werden. Die Dauer des Elterngeldbezuges ist abhängig von der gewählten Variante.

Wie lange gibt es Basiselterngeld?

Anspruch auf Elterngeld besteht:

- in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes
- für einen Elternteil 12 Monate
- Anspruch auf 2 weitere Monate,

wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (sogenannte Partnermonate)

Die Aufteilung der Partnermonate ist grundsätzlich frei. Ausnahme: Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsgeld zusteht, gelten als Monate, für die die Mutter Basiselterngeld bezieht.

Kommt das Kind 6 Wochen oder früher vor dem errechneten Geburtstermin auf die Welt, erhalten Eltern zusätzliche Monate Elterngeld. Abhängig vom Geburtstermin, sind bis zu 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld möglich.

Das ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Das ElterngeldPlus können Sie alternativ oder in Kombination mit dem Basiselterngeld beziehen. Dabei entspricht ein Monat Basiselterngeld zwei Monaten ElterngeldPlus. Der Bezug von ElterngeldPlus ist auch noch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes möglich. Maximal bis zum 32. Lebensmonat. Sofern keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Bei Ausübung einer Teilzeittätigkeit kann das monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das Basiselterngeld mit Einkommen. ElterngeldPlus ist daher besonders lohnenswert für Eltern, die früh nach der Geburt des Kindes in Teilzeit tätig sind. Wie beim Basiselterngeld ist eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 32 Wochenstunden möglich.

Mit dem Partnerschaftsbonus können Sie bis zu 4 weitere Monate ElterngeldPlus je Elternteil erhalten. Dies ist möglich sofern beide Elternteile 24 bis höchstens 32

Wochenstunden arbeiten. Der Partnerschaftsbonus muss dabei von beiden Elternteilen gleichzeitig genutzt werden. Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen. Hierzu genügt eine ausgeübte Tätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Basiselterngeld ist gestaffelt nach dem bisherigen bereinigten Nettoeinkommen. Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1.800 Euro. Bei Teilzeitarbeit wird das Einkommen angerechnet.

Das ElterngeldPlus beträgt zwischen 150 Euro und 900 Euro.

Den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus können Sie auch bekommen, wenn Sie bisher kein Einkommen hatten oder wenn Sie nach der Geburt genauso viel Einkommen haben wie vor der Geburt. Eine unverbindliche Berechnung ist möglich unter www.familienportal.de

Wie wird das Elterngeld besteuert?

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt und wird somit bei der Berechnung Ihres Steuersatzes berücksichtigt. Das Elterngeld ist daher in Ihrer Steuererklärung anzugeben.

Anlaufstelle

Ihre zuständige Elterngeldstelle und weitere Informationen finden Sie unter www.familienportal.de



KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können auch Versicherte in der Berufsständischen Versorgung und damit Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe von der Deutschen Rentenversicherung Rente für Kindererziehungszeiten erhalten.

Der Grund: Der Bund zahlt an die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge für Kindererziehungszeiten, an Versorgungswerke aber nicht.

Anrechnungszeiten

- bei **Geburten ab 1992: bis zu 36 Monate** pro Kind für den erziehenden Elternteil
- bei **Geburten vor 1992: bis zu 30 Monate** pro Kind für den erziehenden Elternteil

- Anspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch erst bei 60 Beitragsmonaten, aber:

- Sie sind **vor dem Jahr 1955 geboren:** Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit kann gestellt werden.
- Sie sind **1955 oder später geboren:** Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so frühzeitig stellen, dass die fehlenden Versicherungsmonate noch belegt werden können.

Anlaufstelle

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten kann bei der örtlichen Auskunfts- und Beratungsstelle oder bei der Deutschen Rentenversicherung in Berlin beantragt werden. Die Formulare sind über das Servicetelefon (Telefonnummer: 0800 1000 4800), das Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de) oder in der Auskunfts- und Beratungsstelle erhältlich.

ELTERNZEIT

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- während dieser Zeit: auf Antrag Beitragsstundung (bei Nichtausübung der Erwerbstätigkeit)
- nach Ablauf der Elternzeit: Wahlmöglichkeit zwischen Nachzahlung und Verzicht darauf